



99/10.11

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. März 1975

Nr. 1451

Die Einwohnergemeinde Kienberg unterbreitet dem Regierungsrat den
allgemeinen Bebauungsplan, umfassend

- a) den Zonenplan
- b) den Strassenplan
- c) das Bau- und Zonenreglement

zur Genehmigung.

Die Pläne und das Reglement entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung wie auch den Anforderungen des Ortsbildschutzes Rechnung.

Die Pläne enthalten:

- a) - Die Bauzonen, umfassend die Wohnzone 2-geschossig 1. und 2. Bauetappe, die Wohn- und Gewerbezone WG 2, die Industriezone, die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sowie die Ortsbildschutzzone.
 - Ferner die Landwirtschaftszone und den Wald.
- b) Der Strassenplan beinhaltet Linienführung und Ausbaubreite der Strassen sowie Baulinien.
- c) Juraschutzzone: (Die Organe der Natur- und Heimatschutzkommission bestätigten mit Brief vom 5. April 1973, dass sie mit der Abgrenzung der Juraschutzzone einverstanden sind).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. Januar bis 13. Februar 1973. Die Einsprachen gegen diese Planung sind in der Folge zur Zufriedenheit der Einsprecher erledigt worden. Eine bereinigte Zonenplanaufgabe hat vom 27. April 1973 bis 26. Mai 1973 stattgefunden. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kienberg

beantragte der Gemeindeversammlung, die vorliegenden Pläne und die Zonenordnung zu genehmigen. Dem Antrag wurde an der Gemeindeversammlung vom 28. August 1973 mit grossem Mehr zugestimmt. Mit der Landbeschaffung für den Schulhaus- und Sportplatzneubau durch die Einwohnergemeinde Kienberg haben sich Schwierigkeiten ergeben, die eine Abänderung notwendig machten. Diese Zonenplanänderung wurde in der Zeit vom 22. Juni bis 22. Juli 1974 öffentlich aufgelegt. Dem Antrag des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Kienberg, an die Gemeindeversammlung, diesen Zonenplan zu genehmigen, wurde am 13. August 1974 diskussionslos zugestimmt.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ortsplanung Änderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

1. Der gesetzliche Grenzabstand zum Bach von 4 m (gemäss § 42 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes) muss durchgehend eingehalten werden.
2. Der bestehende Baumbestand entlang der Ufer muss erhalten bleiben.
3. Die Strassen- und Baulinien im Bereiche der Kantonsstrasse sind als provisorisch zu betrachten, da das vom Kanton beim Ingenieurbüro Kyburz in Auftrag gegebene Projekt der Kantonsstrasse noch aussteht. Der Planer wird aufgefordert, die Planung der Kantonsstrasse zum Abschluss zu bringen.
4. Beim Bau- und Zonenreglement ist festzuhalten, dass § 7 Abs. 4 und 6 aufgrund von § 17 Abs. 3 NBR zu korrigieren sind.
Abs. 4 Rein gewerbliche Bauten haben den Wohnbauten gegenüber gleiche Abstände einzuhalten. Für gewerbliche Bauten unter sich, darf die Baukommission mit Zustimmung

des Gemeinderates die Anwendung von § 29 des kant. Normalbaureglementes bewilligen, wobei aber die Grundstückfläche höchstens zu 50 % überbaut werden darf.

Abs. 6 Die Ausnutzungsziffer beträgt für Wohnbauten maximal 0.40, für gemäss Ziffer 3 Abs. 2 nach § 29 NBR bewilligte Bauten gilt die Ueberbauungsziffer von 50 %.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan, umfassend den Zonenplan, den Strassenplan und das Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Kienberg werden mit den in den Erwägungen angeführten Bemerkungen genehmigt.
2. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.
3. Die Gemeinde Kienberg wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 1975 noch je 2 Pläne, von der Gemeindebehörde unterzeichnet, zuzustellen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 150.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 227) KK
Fr. 168.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G. [Signature]

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (5), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit je 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ammannamt der EG, 4468 Kienberg

Baukommission der EG, 4468 Kienberg, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Ingenieurbüro J.W. Kyburz, Dornacherstr. 8, 4600 Olten

Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan, umfassend
den Zonenplan, den Strassenplan und das
Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde
Kienberg werden mit den in den Erwägungen
angeführten Bemerkungen genehmigt.